

AGBG – EVENTEREI

1. ALLGEMEINES

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Eventerei – Sabina Wachmann, Lambergweg 9/5, 8041 Graz, (nachfolgend Eventerei genannt) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Eventerei ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Event-Anbot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden.

3. EVENT-LEISTUNGSUMFANG / HOCHZEIT-LEITUNGSUMFANG

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

3.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Eventerei dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Eventerei ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

3.3. Soweit die Eventerei Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

4. EVENT-LEISTUNG / HOCHZEIT-LEISTUNG

4.1. Der Auftraggeber stellt der Eventerei unabhängig von dem vereinbarten Honorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

4.2. Die Eventerei ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Eventerei ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Eventerei innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

4.3. Kostenvoranschläge der Eventerei sind unverbindlich.

6. LIEFERUNG

6.1. Zugesagte Termine werden von der Eventerei nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, wie z.B. Stromstörungen, entbinden die Eventerei von den übernommenen Pflichten.

6.2. Eventuelle Beanstandungen des Events sind sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen 3 Tagen nach der Veranstaltung vom Kunden bekannt zu geben, da andernfalls die Leistungen vom Kunden als akzeptiert gilt. Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt die Eventerei keine Haftung.

6.3. Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zur Rückstellung dem Auftraggeber. Allfällige Schäden oder Verlust sind vom Auftraggeber zu vertreten.

7. WIRKSAMKEIT

7.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, einen genauen Ablauf der Veranstaltung bis spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung an seine Ansprechperson der Eventerei zu übergeben, andernfalls kann der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden.

8. VOM VERANSTALTER MITGEBRACHTE SPEISEN UND GETRÄNKE

Es dürfen ohne schriftliche Bestätigung der Eventerei keinerlei Speisen und Getränke zur Konsumation in die jeweilige Location/Veranstaltungsort mitgebracht werden. Die Eventerei behält sich vor, für angelieferte Getränke ein Stoppelgeld in Rechnung zu stellen.

9. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

9.1. Alle Leistungen der Eventerei (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Eventerei. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Eventerei darf der Kunde die Leistungen der Eventerei nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

9.2. Änderungen von Leistungen der Eventerei durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eventerei und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10. KÜNDIGUNG

10.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Eventerei jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen.

10.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von der Eventerei ausgeschlossen ist.

10.3. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Eventerei insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

10.4. Die Eventerei ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden,

- a) wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann
- b) wenn der Ruf, sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet wird
- c) im Falle höherer Gewalt
- d) wenn vereinbarte Akontozahlungen nicht termingerecht einlangen